

Reglement „Rückstellungen und Schwankungsreserven“ der PREVAS Sammelstiftung

1. Wertschwankungsreserven

1.1 Grundsatz

Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

1.2 Höhe der Wertschwankungsreserve

Die Höhe der erforderlichen individuellen Wertschwankungsreserve wird aufgrund der individuellen Anlagestrategie und der nachfolgenden Tabelle ermittelt:

Anlagekategorie	Höhe der Reserven in % der Strategie	Berechnungsbeispiel	
		Strategie	Reserve (% der Bilanzsumme)
Aktien	30 %	30 %	9.0 %
Alternative Anlagen	30 %	0 %	0 %
Obligationen	7 %	55 %	3.9 %
Immobilien	20 %	10 %	2.0 %
Hypotheken u. übr. Anlagen	7 %	2.5 %	0.2 %
Fl. Mittel CHF	0 %	0.5 %	0.0 %
Fl. Mittel FW	7 %	2.0 %	0.1 %
Total		100 %	15.2 %

2. Technische Rückstellungen

2.1 Rückstellung Umwandlungssatz

Der vom Stiftungsrat beschlossene Umwandlungssatz beträgt 5.5%; die entsprechende Rückstellung „Umwandlungssatz“ beträgt 4.5% des massgebenden Guthabens aller Versicherten über 55 Jahre.

Der Vorsorgeausschuss kann einen anderen Umwandlungssatz beschliessen. In diesem Fall ist die Rückstellung gemäss nachstehender Tabelle zu bilden.

Umwandlungssatz	Altersgruppe ab 55 % des massgebenden Guthabens
5.00%	0.00%
5.10%	0.00%
5.20%	1.00%
5.30%	2.00%
5.40%	3.00%
5.50%	4.50%
5.60%	6.00%
5.70%	7.50%
5.80%	9.00%
5.90%	11.00%
6.00%	13.00%
6.10%	15.00%
6.20%	17.50%

- Das massgebende Guthaben entspricht in der Regel dem gesamten Guthaben
- Bei Neuanschlüssen kann die Bildung der Rückstellung über maximal 3 Jahre erfolgen.

2.2 Rückstellung Grundlagendifferenzen

Für Altersrenten die bei einer Versicherungsgesellschaft eingekauft wurden, wird für allfällige Grundlagendifferenzen eine technische Rückstellung in der Höhe von 150 % der Jahresrente vorgenommen.

2.3 Rückstellung für kleine Rentnerbestände und Inhomogenität

Zur Sicherstellung der laufenden Renten von kleinen Rentnerbeständen wird eine angemessene zusätzliche technische Rückstellung gebildet wenn das „Vorsorgekapital Rentner“ gegenüber dem „Vorsorgekapital Aktive Versicherte“ die folgenden Grenzwerte überschreitet.

Anzahl Rentner (Alters- und Ehegattenrenten)	Verhältnis : Vorsorgekapital Rentner Vorsorgekapital Aktive Versicherte			
	< 80 %	80–120%	121-150%	> 150%
0 – 5	0 %	9 %	12 %	15 %
6 – 10	0 %	6 %	6 %	12 %
11 – 20	0 %	3 %	4 %	5 %
über 20	0 %	0 %	0 %	0 %

Zuschläge in Prozent des Vorsorgekapitals Rentner

Bei einem Bestand von weniger als 20 Renten (Alters- und Ehegattenrenten) wird der Zuschlag gemäss Tabelle um 1/3 % erhöht wenn die höchste Rente mehr als das 3-fache der durchschnittlichen Rente beträgt.

2.4 Rückstellung technischer Zinssatz

Die Stiftung wendet für die Bilanzierung der Verpflichtungen einen vorsichtigeren technischen Zinssatz an. Möchte eine Vorsorgekasse einen tieferen technischen Zins verwenden, so kann sie eine dementsprechende Rückstellung bilden.

Die Rückstellung beträgt pro 0.5%-Punkte Differenz zum Stiftungszins 5% der Summe der Vorsorgekapitalien der Rentner und der technischen Rückstellungen gemäss Art. 2.2 und 2.3. Zusätzlich erhöht sich die Rückstellung um 1.5% des massgebenden Altersguthabens (siehe Ziff. 2.1) aller Versicherten über 55 Jahre. Die erstmalige Bildung kann über maximal 3 Jahre erfolgen.

2.5 Rückstellung historische Leistungsgarantien

Hat eine Vorsorgekasse aus ehemaligen Versicherungsplänen Leistungsversprechen zu erfüllen, so muss sie dafür eine Rückstellung bilden. Die Höhe der Rückstellung entspricht den diskontierten Kosten bei Fälligkeit aufgrund der aktuellen Grundlagen.

2.6 Rückstellung für Höherverzinsungen

Zur Sicherstellung von Höherverzinsungen kann die Vorsorgekasse Rückstellungen bilden. Liegt die Höherverzinsung über dem technischen Zinssatz der Stiftung, so beträgt die Rückstellung maximal den 5-fachen Betrag zwischen dem technischen Zinssatz der Stiftung und der Höherverzinsung der Vorsorgekasse. Der Arbeitgeber kann sich an der Bildung dieser Rückstellung durch Beiträge beteiligen.

2.7 Rückstellung für Abfederungsmassnahmen bei Umwandlungssatzsenkungen

Beschliesst eine Vorsorgekasse Massnahmen um die Auswirkungen von Umwandlungssenkungen abzufedern und werden diese durch die Vorsorgekasse finanziert, so sind die diesbezüglichen Kosten nach Beschlussfassung zurückzustellen.

3. Kompetenz des Stiftungsrates bei Anschlüssen mit besonderer Risikostruktur

Der Stiftungsrat kann die Rückstellungs- und Reservenbildung für Anschlüsse mit besonderer Risikostruktur jederzeit ihren jeweiligen Verhältnissen gemäss erhöhen.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.10.2021 in Kraft, wird erstmals für die Jahresrechnung 2021 angewandt und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen in früheren Reglementen und Anschlussvereinbarungen.

Zürich, 14.09.2021